

Der Herdenschutzhund, Einsatz und rechtliche Folgen

Rechtsanwalt Dirk Wüstenberg geht in seiner Abhandlung RdL 09/2021, 301 ff. auf Schutzmaßnahmen gegen den Wolf ein.

Seinen Ausführungen muss widersprochen werden, da sie inhaltlich nicht richtig sind.

Herr Wüstenberg führt aus, dass die Anschaffung geeigneter Schutzzäune eine Einmalanschaffung sei, deshalb sei diese Maßnahme zumutbar. Dies ist falsch.

Werden - wie von ihm vorgegeben - Pfosten aus Holz verwendet, sind diese - je nach Standort - nach zwei bis fünf Jahren durchgefaut und müssen erneuert werden.

Werden Kunststoffstäbe verwendet, unterliegen diese insbesondere wegen der Sonneneinstrahlung einem erheblichen Altersprozess und brechen und müssen dann ebenfalls erneuert werden.

Aus Sicht des Herrn Wüstenberg ist der Bau eines Schafstalls zumutbar, er vergleicht dies mit Rinderhaltung. Das ist falsch.

Zum Einen dienen Schafe in erheblichem Umfang der Erhaltung der Kulturlandschaft und des Artenschutzes, mehr als Rinderhaltung.

Zum Anderen geht er nicht auf die unterschiedliche Ertragsseite bei Rinder- und Schafhaltung ein. Dies wäre aber das Mindeste, um hier überhaupt einen Vergleich anstellen zu können.

Falsch ist die Ansicht des Herrn Wüstenberg, dass die Spannung eines Elektrozauns das Überspringen durch Wölfe verhindert.

Sobald Wölfe in der Luft sind beim Sprung über den Zaun, haben sie keine Erdung und erhalten somit auch keinen Stromschlag. Das

Wolfscenter Dörverden hat ein Gutachten erstellen lassen und dieses kommt zu dem Ergebnis, dass Wolfshaare stromisolierende Eigenschaften haben, Wölfen nehmen daher selbst bei Erdung einen Stromschlag nur unwesentlich wahr.

Fakt ist, dass alle Maßnahmen zum Schutz der Weidetiere bisher auf Dauer wirkungslos sind, weder Zäune noch Esel noch Alpakas konnten verhindern, dass Weidetiere vom Wolf gerissen werden.

Zäune wurden vom Wolf problemlos überwunden.

Werden zum Schutz der Weidetiere Herdenschutzhunde eingesetzt, führt dies zu erheblichen rechtlichen Problemen:

1.

Je 10 ha Weidefläche werden mindestens zwei HSH benötigt.

Der HSH muss zaunsicher sein, d. h. er soll nur innerhalb der Umzäunung seine Arbeit verrichten. Das ist das Idealbild des HSH.

Kommt es zum Ausbruch einer Herde

- sei es, durch unbefugtes Öffnung der Umzäunung,
- sei es, weil der Zaun umliegt,
- sei es, dass Tiere in Panik geraten,
- sei es, dass bei einer Treibjagd nebenan im Maisfeld eine Sau in der Nähe stehenden Zaun durchbricht,

besteht Lebensgefahr für alle in der Nähe befindlichen Personen, sei es Spaziergänger, Kinder, Jogger, Radfahrer. Erst Ende August 2001 ist in Catanzoro, Kalabrien, eine 20-jährige Frau auf einem Picknickplatz von ausgebrochenen Maremma Herdenschutzhunden zerrissen und getötet worden.

Da stellt sich automatisch die Frage der Haftung.

Die Haltung von HSH birgt ein immenses Risiko für den Halter. Der Gesetzgeber unterscheidet in § 833 BGB zwischen der Haltung von Luxustieren und Berufstieren, die dem Erwerb des Tierhalters dienen.

Der Grund für die strenge Tierhalterhaftung liegt in der typischen Tiergefahr, d. h. in dem der Natur des Tieres entsprechenden, unberechenbaren, instinktgemäßen, selbstständigen Verhalten des Tieres und der dadurch hervorgerufenen Gefährdung von Personen und Sachen. Verwirklicht sich diese Gefahr, sollte der Tierhalter dafür einstehen.

Sollten im Haftungsfall Versicherer oder Gerichte zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei der Haltung von Herdenschutzhunden durch einen Nebenerwerbslandwirt um eine Luxustierhaltung handelt, muss der Hundehalter den Nachweis erbringen, dass er alle im Verkehr erforderlichen Pflichten erfüllt hat. Dies wird ihm i. d. R. nicht gelingen, wenn es zu einem Schaden gekommen ist.

Anders sieht es bei dem Einsatz von Herdenschutzhunden aus, die dem Beruf des Tierhalters dienen. Eine Ersatzpflicht tritt dann nicht ein, wenn entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Herdenschutzhundes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Eine typische Tiergefahr ist das Ausbrechen von HSH aus der Weide. Der Entlastungsbeweis des Tierhalters ist nur bei Verursachung des Schadens durch ein Haustier möglich, das als Nutztier gehalten wird.

Der Entlastungsbeweis richtet sich entweder gegen die Verschuldungsvermutung und verlangt den Nachweis hinreichender Beaufsichtigung.

Oder er richtet sich gegen die Kausalitätsvermutung und verlangt den Nachweis fehlender Ursächlichkeit der (unterstellten) Aufsichtspflichtverletzung für den Schaden.

2.

Werden Tiere im Freien gehalten, sind je nach Tierart und den Umständen hinreichende Sicherungen gegen die Gefährdung Dritter, insbesondere das Ausbrechen auf öffentliche Straßen erforderlich, das ist die sogenannte Hütesicherheit. Dazu gehört die tägliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Einzäunung. Nach der Rechtsprechung wird unter Umständen sogar eine Sicherung durch den Tierhalter gegen Manipulation Unbefugter gefordert. Befindet sich z. B. das Weidetor nahe einer Bundesstraße, muss es gesichert werden. Ähnliches gilt bei einem Pferdestall nahe der Autobahn.

Der Tierhalter von Nutztieren hat die Beweislast für die Voraussetzungen der Entlastung, d. h. dass er entweder die bei der Beaufsichtigung des Tieres im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Der Tierhalter muss also die Einhaltung der Sorgfaltspflichten beachtet haben und Unklarheiten gehen dabei zu Lasten des Halters.

Kann der Tierhalter den Entlastungsbeweis nicht führen, haftet er. Dafür benötigt er dann eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Hund. Die Hunde werden grundsätzlich mit in die Betriebshaftpflichtversicherung, die der Tierhalter abgeschlossen hat oder abschließen müsste, eingeschlossen. Für den Tierhalter besteht hier eine große Gefahr:

- Hat eine Versicherung mehrfach Schäden regulieren müssen, kann die Versicherung gem. ihren Bedingungen den Versicherungsvertrag kündigen. Der Tierhalter hat dann die Möglichkeit, zu einer anderen Versicherung zu wechseln,

muss aber angeben, weshalb der Wechsel erfolgt. Begründet er dies dann wahrheitsgemäß damit, dass die Versicherung wegen mehrerer Schäden gekündigt worden ist, wird er keine andere Versicherung finden.

- Ohne Versicherung hat der Tierhalter dann ein extremes Problem, ein Schaden kann schnell Summen im fünf- bis sechststelligen Bereich erreichen und dies führt zur Existenzvernichtung des Tierhalters. Folge ist, er wird dann, wenn er keine Versicherung mehr hat, aufgeben. Da in einem Gebiet, das Wolfsterritorium ist, Schäden nicht nur bei einem Tierhalter auftreten, sondern bei mehreren, besteht die Gefahr, dass der Artenschutz nicht mehr gewährleistet ist mangels Beweidung der Flächen.

- Kommt es zum Ausbruch einer Schafherde, Rinderherde oder Pferdeherde, wobei es bereits ausreichend sein kann, dass ein Wolf oder ein Wolfrudel die eingezäunte Herde umkreist, diese dadurch in Panik gerät und ausbricht, sind zwangsläufig auch die Herdenschutzhunde frei. Oder es dringt ein Wolf in eine Umzäunung ein und trifft dort auf zwei bis vier Herdenschutzhunde. Nach den Empfehlungen werden für je 10 ha Fläche zwei Herdenschutzhunde benötigt, für einen effektiven Schutz der Herde ist dies erforderlich, nur im Rudel entfalten Herdenschutzhunde eine wirksame Wehrhaftigkeit und sind in der Lage, Wölfe zu vertreiben oder fernzuhalten.

Der Dachverband der Deutschen Versicherer (GDV) hat dem Landesschafzuchtverband mitgeteilt, dass prinzipiell die Haftpflichtversicherung des Tierhalters aufkommen muss bei Folgeschäden, wie z. B. Sach- oder Personenschäden, die durch einen wolfsbedingten Ausbruch ihrer Herde verursacht wurden. Jedoch sind höhere Versicherungsbeiträge, Ausschlüsse aus den Versicherungen oder eine Ablehnung der Kostenübernahme durchaus möglich. Der GDV kann an die einzelnen Versicherungen nur

Empfehlungen herausgeben. Wie sich die jeweilige Versicherung in einem Schadenfall verhält, bleibt jeder einzelnen Gesellschaft selber überlassen.

Im Rudel stehen die Hunde jedoch nicht mehr in der Hand des Halters, sondern entwickeln ein Höchstmaß an unberechenbarer Eigendynamik, die durch Ausbildung oder Lernverhalten nicht zurückgefahren werden kann. Zwei oder mehr Herdenschutzhunde sind daher auch von mehreren Personen nicht mehr beherrschbar. Der Herdenschutzhund ist in unseren kleinteiligen Wäldern und eng besiedelten Kulturräumen kein geeignetes Anti-Wolf-Instrument, sondern für unbeteiligte Dritte im höchsten Grade risikobehaftet, der Einsatz von Herdenschutzhunden ist eine risikoreiche Scheinlösung. Herdenschutzhunde kommen aus den klassischen Ursprungsländern, nämlich den wilden und menschenleeren Gebieten, wie den Pyrenäen, Kaukasus oder anatolischem Bergland. Dort ist der Einsatz von Herdenschutzhunden möglich, nicht aber in unserem dicht besiedelten Kulturraum. Der Einsatz von Herdenschutzhunden hier führt zu einem absoluten Risiko für unbeteiligte Dritte und kann daher keine Lösung sein.

Treffen die jetzt freilaufenden HSH auf andere Hunde, kommt es unweigerlich zum gesetzlich verbotenen Tierkampf. Trifft ein Wolfsrudel auf eine ordnungsgemäß eingezäunte Schafherde mit Herdenschutzhunden und geraten die Schafe in Panik und brechen aus, sind die Hunde frei. Auch hier ist der Kampf zwischen Hund und Wolf vorprogrammiert. Kommt der Hund zu Tode oder wird so schwer verletzt, dass er nicht mehr eingesetzt werden kann, stellt sich die Frage der Schadensersatzforderung. Welcher Anspruch ist angemessen? Ein HSH kostet in der Anschaffung zwischen 5.000,00 € bis 7.000,00 €, es ist eine Eingewöhnungszeit erforderlich an die Herde, an andere HSH.

Wird der Wolf bei einem derartigen Kampf getötet, kommt zumindest ein Ordnungswidrigkeitenverfahren in Gang, da es verboten ist, Wölfe zu verletzen oder zu töten. Geschieht dies durch den Hund des Weidetierhalters, kann dies mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Von den klassischen HSH ist lediglich der Mastin Espanol unter § 1 Abs. 2 der Kampfhundeverordnung gelistet. Alle anderen Herdenschutz Hunde fallen nach derzeitigem Stand nicht unter die Kampfhundeverordnung, sind aber im Prinzip gefährlicher als diese gelisteten Hunde, sie sind nur gering domestiziert, haben nur eine geringe Unterordnung und ihre Sozialbedürfnisse sind nicht auf den Menschen ausgerichtet im Gegensatz zu Hüte-, Gebrauchs-, Jagd- und sonstigen Hunden. Ein derartiger HSH kann auch den Wesenstest nicht bestehen, denn das, was er als HSH leisten muss, darf er als Listenhund nicht zeigen. Dieses rechtliche Problem ist noch nicht ausdiskutiert. Wie sollen HSH qualifiziert werden, wenn sie gefährlicher sind als gelistete Hunde, aber vom Gesetzgeber bisher als solche nicht erfasst sind?

Beim Einsatz von Herdenschutz Hunden muss eine Schutzhütte vorgehalten werden. Dies ist in der Praxis nicht praktikabel. Wenn die Herde umgesetzt wird, muss auch die Schutzhütte umgesetzt werden. Hier hat nun die Tierschutzhundeverordnung klargestellt, dass eine Schutzhütte nicht erforderlich ist, wenn ein anderer ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung steht.

Ein weiteres rechtliches Problem ist die Lärmbelästigung durch Herdenschutz Hunde. Diese werden ja nicht in menschenleeren Gegenden eingesetzt, sondern in dichtbesiedelten Gebieten. Und die HSH schlagen an, insbesondere nachts. Durch andauerndes Gebell kommt es wie beim "Kuhglockenläuten, Hahnenkrähen und Gänseschreien", zu Rechtsstreitigkeiten.

Fraglich ist, ob derartige Immissionen hingenommen werden müssen, auf der einen Seite das Ruhebedürfnis der Bevölkerung, auf der anderen Seite die Existenzsicherung der Weidetierhalter durch Einsatz von HSH. Rechtsgrundlage ist § 906 Abs. 2 BGB. Es wird zunächst darauf abgestellt, ob eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt. Ansatzpunkt ist die Dauer- und Lästigkeit der Immission. Festgestellt wird die Beeinträchtigung durch Dezibelmessungen gemäß der TA-Lärm. Danach darf in Kern-, Dorf- und Mischgebieten tagsüber die Grenze von 60 db und nachts von 45 db nicht überschritten werden. Wird diese Grenze überschritten, liegt eine wesentliche Beeinträchtigung vor. Weiteres Erfordernis ist, dass die wesentliche Beeinträchtigung nicht ortsüblich ist. Ortsüblichkeit wird festgestellt durch Vergleich des störenden Grundstücks mit den anderen Grundstücken. Werden nur auf einer Weide HSH gehalten, liegt keine Ortsüblichkeit vor, dann ist bei Vorliegen der beiden vorgenannten Voraussetzungen ein Unterlassungsanspruch auf Haltung der HSH in Ortsnähe durchsetzbar.

HSH können dann in Ortsnähe nicht gehalten werden. Da bei wechselnden Weiden immer auch Weiden in Ortsnähe von Herden abgeweidet werden, ist der Einsatz von HSH somit unmöglich.

Unter diesen Voraussetzungen wird kein Weidetierhalter bereit sein, Herdenschutz Hunde zu halten.

Schlussendlich stellen sich dann zwei Fragen:

Ist es überhaupt ein Wolf gewesen?

Diese Frage ist begründet, nach dem Gesetz soll der reinrassige Wolf geschützt werden, dies wäre aus artenschutzrechtlicher Sicht auch korrekt. Aber ob in

Deutschland überhaupt reinrassige Wölfe leben, ist wissenschaftlich nicht gesichert. Vor ca. 20 Jahren kamen die ersten Wölfe von Polen nach Sachsen. Und die beiden Ursprungswölfinnen sind hier in Deutschland genetisch nicht erfasst worden. Es ist also durchaus denkbar, dass bereits Hybriden als erste "Wölfe" nach Deutschland gekommen sind, die sich dann auch noch mit dem deutschen Schäferhund gepaart haben. Bei den in Deutschland und auch im europäischen Ausland lebenden Wölfen gibt es zwischenzeitlich einen hohen Hybridisierungsanteil, d. h. Wölfe haben mit Hunden Nachkommen, und diese Mischlinge (Hybriden) sind nicht schützenswert, ganz im Gegenteil, dadurch wird die Art Wolf gefährdet, da der Hybridisierungsanteil mit jeder Generation zunimmt, mit der Folge, dass es irgendwann keine Art Wolf mehr gibt. Die Behörden schützen somit Tiere, bei denen es sich mit einiger Sicherheit nicht um reinrassige Wölfe handelt, sondern um Wölfe mit Hybridanteil. Die Behörden stützen sich bei ihren Aussagen auf DNA-Tests, die im Institut Senckenberg in Gelnhausen, das bundesweit für die Auswertung von DNA-Proben zuständig ist, vorgenommen werden. Die Datenbank bei dem Institut Senckenberg in Gelnhausen enthält stark hybridisierte Tiere. Ist aber ein Mischling als reiner Wolf im System, wird bei einem DNA-Test ein Mischling zum echten Wolf erklärt.

Das regelmäßig vom hessischen Wolfsmonitoring beauftragte Labor "Naturschutzgenetik Gelnhausen" (Senckenberg-Institut) steht anhaltend in der Kritik, weil es seine genetische Referenzdatenbank und seine genauen Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse im Einzelnen nicht veröffentlicht. Das Genlabor Senckenberg Gelnhausen hat weder eine Zertifizierung vorzuweisen, noch nimmt es regelmäßig an einem allgemein anerkannten externen Qualitätssicherungs- oder Überwachungsverfahren teil.

Es fehlen wiederkehrende externe Qualitätssicherungsmaßnahmen und es mangelt an Prozess- und Datentransparenz, obwohl die Untersuchungen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Wenn es sich nicht um Wölfe handelt, müssen diese Tiere abgeschossen werden. Sie dienen nicht der Arterhaltung.

Bisher wird der Wolf in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, weil er selten und schützenswert ist.

Dieser Schutz ist nicht erforderlich, da ein günstiger Erhaltungszustand längst erreicht ist. Es müsste daher eine Umlistung erfolgen in den Anhang V der FFH-Richtlinie. Dies haben verschiedene Länder bereits getan u. a. Polen, Portugal, Bulgarien, die Slowakei, Litauen, Lettland sowie in Teilen von Spanien und Griechenland. Hier in Deutschland wird jedoch sklavisch an der Listung in Anhang IV festgehalten, obwohl dafür kein vernünftiger Grund besteht. Wird der Wolf in Anhang V gelistet, kann er aufgrund besonderer Regelungen abgeschossen werden. Dies gilt erst recht für Hybriden.

Die Ausnahmetatbestände in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie beinhalten, dass Art. 16 Abs. 1 e keine allgemeine Rechtsgrundlage für Ausnahmegenehmigungen darstellt, sondern nur Anwendung finden kann, wenn die in Abs. 1 a-d genannten anderen Ausnahmeregelungen nicht einschlägig sind. Somit musste der Ausnahmetatbestand des Artikel 16 Abs. 1 e in deutsches Recht umgesetzt werden und dies ist jetzt am 13.03.2020 bei der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes geschehen in § 45 a.

Der günstige Erhaltungszustand muss vorhanden sein und durch ein Monitoring abgesichert werden.

Selbst wenn der günstige Erhaltungszustand noch nicht erreicht ist, kommt eine Ausnahme vom generellen Tötungsverbot in Betracht, wenn dadurch der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert wird.

Es ist ausdrücklich die selektive Entnahme einzelner Tiere zugelassen bei behördlicher Überwachung.

Gemäß § 45a Bundesnaturschutzgesetz ist eine Ausnahme vom Tötungsverbot des Wolfs nicht erst zur Abwendung "erheblicher" sondern bereits zur "Abwendung ernster Schäden" möglich. Möglich ist auch der Abschuss nicht nur eines einzelnen Wolfs, sondern der von den Mitgliedern des Rudels bis zum Ausbleiben von Schäden. Und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen obliegt den Ländern. Eine bundeseinheitliche Praxis ist nicht in Sicht.

Festzuhalten ist, dass der Abschuss eines Wolfes als Ausnahme möglich ist

- wenn ernste wirtschaftliche Schäden drohen,
- wenn ein Wolf nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere reißt, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren,
- wenn der günstige Erhaltungszustand vorhanden ist.

Deutschland hat somit die Möglichkeit, Wölfe abschießen zu lassen. Dies gilt gemäß § 45 a Bundesnaturschutzgesetz erst recht für das Vorkommen von Hybriden, sie sind durch die zuständigen Behörden zu entnehmen.

Geht man davon aus, dass es in Deutschland keinen genetisch nachweisbaren Wolf gibt, der durch den Artenschutz geschützt

werden müsste, müssten alle Tiere, die als Wolf qualifiziert werden, abgeschossen werden, da es sich dabei um Hybriden handelt und diese sind nach dem Gesetz zu entnehmen.

Selbst die Weltnaturschutzunion ist bereits im Jahr 2002 von einem damaligen Bestand von ca. 18.000 Wölfen in den EU-Mitgliedstaaten davon ausgegangen, dass der Wolf als nicht mehr gefährdet einzustufen ist. Dabei sind noch nicht die Populationen in Russland, Weißrussland und Ukraine mit ca. 45.000 bis 50.000 Wölfen berücksichtigt.

Seit nunmehr ca. 20 Jahren ist der Wolf in Deutschland. Ein effektiver Herdenschutz ist gegen den Wolf nicht möglich mit den uns hier zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Schutz wäre nur denkbar bei 24-stündiger Überwachung mit Bewaffnung, mit Arbeitskräften, die unter dem Mindestlohn arbeiten und in Anwesenheit von 5 bis 10 Herdenschutzhunden. Das kann hier aber nicht geleistet werden, das ist nur möglich in menschenleeren Gebieten, wie Pyrenäen, Anatolien, Kaukasus usw.